



HALLE ★ Die Stadt

## Anfrage

Nummer: III/2002/02199

Datum: 06.03.2002

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abteilung/Amt/Fraktion: Dez. Verwaltung und Ordnung

n:

Doege, Eberhard

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	27.03.2002	öffentlich zur Kenntnisnahme			

**Betreff: Anfrage der Stadträtin Katharina Brederlow, SPD - zu Parksondergenehmigungen**

In einem Gespräch mit einem Vermieter in Halle (Saale) - Riebeckviertel - bin ich darüber informiert worden, dass die Vermietung von Gewerberäumen in der Bernhardtstraße daran scheiterte, dass dem betroffenen Betrieb (ein Kurierdienst) vom Ordnungsamt verweigert wurde, seine Autos zum Be- und Entladen täglich für 2 Stunden vor dem Haus auf dem Gehweg zu parken. Der Gehweg ist an dieser Stelle breit genug und wurde bis zum letzten Jahr zum Parken genutzt, ohne dass Fußgänger behindert wurden.

Ich frage deshalb die Verwaltung:

1. Warum werden solche Sondergenehmigungen verweigert, auch wenn entsprechende Notwendigkeiten dargelegt werden?
2. Wie gedenkt die Stadtverwaltung die Ansiedlung kleiner und mittelständischer Betriebe in Wohngebieten umfassend zu fördern?
3. Warum ist das Parken auf entsprechend breiten Gehwegen in bestimmten Bereichen (z. B. Bernhardtstraße zwischen Thomasiusstraße und Südstraße) nicht gestattet, während es an anderen Stellen (bspw. in der Rudolf-Breitscheid-Straße) bei vergleichbarem Zustand der Gehwege ausdrücklich erlaubt ist?

gez. Katharina Brederlow  
Stadträtin

## **Beantwortung**

### **Zu 1.)**

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 der StVO zu erteilen, ist nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis der Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen, um den Charakter der Ausnahme vom Regelfall zu erfüllen. Ein Beispiel hierfür wäre, dass das betreffende Fahrzeug unmittelbar an einem Grundstück benötigt würde (sogenanntes Werkstattfahrzeug) oder dass der Transport von Gegenständen über eine längere Wegstrecke unzumutbar erscheint.

Es ist nicht grundsätzlich so, dass Ausnahmegenehmigungen durch die Untere Verkehrsbehörde verweigert werden. Der Antragsteller hat in der Begründung seines Antrages nachzuweisen, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ihn unbedingt erforderlich ist und ihm bei Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung unzumutbare Nachteile entstehen. Jeder Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird durch die Untere Verkehrsbehörde auf Dringlichkeit geprüft und auch im Einzelfall entschieden. Wichtige Kriterien sind dabei auch die örtlichen Gegebenheiten (Parkmöglichkeiten sowie Tiefgaragen in näherer Umgebung, Verkehrsbeschilderung, Straßenbreite usw.). So kann z. B. auch im eingeschränkten Haltverbot zum Zwecke des Be- und Entladens auch über 3 Minuten hinaus ohne Genehmigung gehalten werden.

Der Sachverhalt des Kurierdienstes in der Bernhardtstraße ist im Ordnungsamt nicht bekannt. Deshalb kann auch dazu keine Aussage getroffen werden. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung liegt der Unteren Verkehrsbehörde nicht vor.

### **Zu 2.)**

Im Rahmen der Mittelstandsförderung der Bundesregierung und des Landes Sachsen-Anhalt stehen zahlreiche Förderinstrumente für Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung. Die Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung bietet in diesem Zusammenhang einen Beratungs- und Informationsservice an, der den Unternehmen die Möglichkeit bietet, sich auf Grund ihrer ganz speziellen Branchenstruktur individuell beraten zu lassen.

Darüber hinaus gibt es in der Wirtschaftsförderung einen Immobilien-Informationsservice (IIS, Pool von vermietbaren gewerblichen Objekten), der es ermöglicht, bei Ansiedlungsanfragen integrierte Objekte rege zu vermitteln.

Auch das Ordnungsamt garantiert eine unbürokratische Abwicklung bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für kleine und mittelständische Betriebe unter der Voraussetzung, dass die, wie bereits unter Punkt 1. genannten Bedingungen, erfüllt sind.

### **Zu 3.)**

Aus verkehrlicher Sicht soll das Gehwegparken nur da mittels Verkehrszeichen angeordnet werden, wo im Einklang mit der Verwaltungsvorschrift StVO genügend Platz für Fußgänger, Kinderwagen und Rollstuhlfahrer bleibt, im unterirdischen Bauraum Leitungen nicht beschädigt werden und Bordsteine abgeschrägt oder niedrig sind. In der Regel ist es notwendig, die Gehwege vor Ort zu begutachten. Müssten Gehwegflächen zum Parken genutzt werden, die Mosaikpflaster tragen, stimmt die Stadtverwaltung dem Gehwegparken nicht zu, um die Flächen vor Beschädigungen zu schützen.

In der Bernhardystraße zwischen Thomasiusstraße und Südstraße bietet sich ein Gehweg dar, dessen Oberfläche extrem beschädigt ist und der hinter einem 8 – 15 cm hohen Bord liegt. Das Gehwegparken in diesem Straßenabschnitt kann deshalb nicht angeordnet werden. Auf anderen Gehwegen wurde das Parken angeordnet, weil die Borde deutlich niedriger und die Oberflächen entweder in Bitumen oder in Beton ausgeführt waren.

Ord nende Möglichkeiten, in Form einer Parkraumbewirtschaftung, sind durch die Stadt bisher nicht durchgeführt worden, da es sonst zu einer weiteren Reduzierung der Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum gekommen wäre.

Unabhängig von der momentanen Situation ist die Stadt Halle (Saale) bemüht, die Stellplatzsituation in diesem Bereich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verbessern. Gegebenenfalls können dazu mittelfristig private Projekte im Rahmen des Förderprogrammes URBAN 21 unterstützt werden. Ausserdem versucht die Stadt Halle (Saale) derzeit, das historische Parkhaus im Bereich Pfännerhöhe/Liebenauer Straße wieder nutzbar zu machen.

Eberhard Doege  
Beigeordneter